

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28 München, den 11. Dezember 1980

Datum	Inhalt	Seite
22. 10. 1980	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München (LWF-GebO)	671
22. 10. 1980	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes in München (BGLA-GebO)	677
22. 10. 1980	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München (LfU-GebO)	685
11. 11. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Besoldung und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	693
12. 11. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts	694
14. 11. 1980	Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Verordnungen im Bereich der Polizei	695
17. 11. 1980	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVer 80)	699
19. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen	701
20. 11. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung	702
20. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte	704
24. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten	704
24. 11. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	704
24. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	705
24. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	707
24. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	708
24. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	709
26. 11. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Schiffsregistersachen	710
29. 10. 1980	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	711
—	Berichtigung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980	713

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme der
Bayerischen Landesanstalt für Wasser-
forschung in München
(LWF-GebO)**

Vom 22. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München (vormals: Bayerische Biologische Versuchsanstalt), insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden **Gebührenverzeichnis** bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. ²Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	88,— DM	670,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	60,— DM	470,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	47,— DM	360,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	35,— DM	270,— DM

³Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) ¹Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 35,— DM.

²Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigten zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 60,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit

beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben für

1. Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Bei der Untersuchung von Fischkrankheiten und Fischschäden kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, soweit an der Durchführung der Untersuchung ein besonderes wissenschaftliches und öffentliches Interesse besteht.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ferner abgesehen werden, wenn die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung Ergebnisse der Untersuchungen von Gewässern, Abwässern und Abwasserreinigungsanlagen, die von der Anstalt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Anstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt in München vom 22. September 1976 (GVBl S. 436) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 22. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Gebührenverzeichnis

zur Gebührenordnung der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung zu chemischen, biochemischen, physikalischen, toxikologischen, wasser- und abwasserbiologischen Untersuchungen, Fischuntersuchungen und Untersuchungen der Radioaktivität.

1. Einteilung der Gebührenklassen

Die Höhe der Gebühren für die vorgenannten Untersuchungen bemißt sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand der Untersuchung. Die Gebührensätze werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Klasse 1 — geringer Aufwand, einfache Durchführung (z. B. direkte Messungen),
 b) Klasse 2 — erhöhter Aufwand, mittlere Schwierigkeit (z. B. Aufschluß, 1 bis 2 Probenaufbereitungsschritte),
 c) Klasse 3 — erheblicher Aufwand, sehr schwierige Durchführung (z. B. mehrere Probenaufbereitungsschritte, Anreicherung, gerätebedingter Aufwand).

2. Wiederholung der Untersuchungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen oder Einzelproben innerhalb desselben Gesamtvorhabens, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung bzw. die erste Probe voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis 50 v. H. ermäßigt werden.

3. Nicht enthaltene Aufwendungen

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes der Landesanstalt oder ihrer Außenstellen.

4. Gebührensätze

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1	Für chemische, biochemische, physikalische und toxikologische Untersuchungen:		
1.1	50,—	70,—	100,—
1.2		30,—	
1.3		20,—	
1.4		20,—	

	Gebührenklasse		
	1	2	3
	DM	DM	DM
1.5	25,—	40,—	50,—
1.6		25,—	40,—
1.7	10,—	20,—	25,—
1.8		30,—	
1.9	25,—	40,—	50,—
1.10		10,—	
1.11		30,—	
1.12		20,—	
1.13	40,—	55,—	70,—
1.14	40,—	60,—	80,—
1.15		30,—	
1.16			
1.16.1		25,—	
1.16.2		20,—	
1.17	25,—	40,—	
1.18		45,—	
1.19	30,—	50,—	70,—
1.20	40,—	70,—	120,—
1.21		15,—	
1.22			
1.22.1	30,—	100,—	170,—
1.22.2	20,—	80,—	110,—
1.23		15,—	
1.24	25,—	35,—	45,—
1.25	30,—	40,—	50,—
1.26			
1.26.1	60,—	120,—	200,—
1.26.2	40,—	110,—	190,—
1.26.3	30,—	80,—	150,—
1.26.4	100,—	220,—	360,—
1.26.5	25,—	60,—	120,—

		Gebührenklasse					Gebührenklasse		
		1	2	3			1	2	3
		DM	DM	DM			DM	DM	DM
1.27	Organisch-chemische Wasserinhaltsstoffe, Schadstoffe und Gase (Komponenten unbekannt)				2.1.2	quantitativ	35,—	55,—	85,—
1.27.1	flüssigkeitschromatographisch	210,—	320,—	440,—	2.2	Bakteriologische Untersuchungen			
1.27.2	gaschromatographisch	200,—	300,—	400,—	2.2.1	Koloniezahl	30,—	45,—	
1.27.3	mit sonstigen chromatographischen Methoden	80,—	140,—	200,—	2.2.2	Aeromonas-Zahl	40,—	55,—	
1.27.4	massenspektroskopisch	300,—	600,—	1200,—	2.2.3	Escherichia coli, quantitativ (Coli-Titer oder Coli-Zahl)	75,—	110,—	
1.27.5	spektralphotometrisch	30,—	70,—	140,—	2.2.4	weitergehende bakteriologische Untersuchungen	35,—	70,—	115,—
1.28	Oxidierbarkeit, chemische (CSB)	25,—	60,—	85,—	2.3	Produktivitätsmessung			
1.29	Phenole, infrarotspektroskopisch	40,—	70,—	120,—	2.3.1	biogene Belüftungsrate	40,—	60,—	80,—
1.30	pH-Wert		15,—		2.3.2	C 14-Messung		50,—	
1.31	Phosphat				3	<u>Fischuntersuchungen:</u>			
1.31.1	gesamt	20,—	30,—	40,—	3.1	Fischpathologische Untersuchungen			
1.31.2	kondensierte	25,—	30,—	35,—	3.1.1	pathologisch-anatomisch	20,—	30,—	
1.31.3	ortho	15,—	20,—	25,—	3.1.2	pathologisch-histologisch	50,—	80,—	100,—
1.32	Redoxpotential		15,—		3.1.3	parasitologisch	20,—	30,—	
1.33	Rhodanide		20,—		3.2	Fischbakteriologische Untersuchungen	40,—	80,—	120,—
1.34	Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	35,—	55,—	85,—	3.3	Virologische Untersuchung	40,—	60,—	100,—
1.35	Sauerstoffgehalt	20,—	25,—	35,—	3.3.1	Blutuntersuchung	30,—	50,—	80,—
1.36	Sauerstoffzehrung (BSB ₂)	20,—	30,—		3.4	Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	45,—	65,—	125,—
1.37	Schlammbelebungsversuch, pro Tag		50,—		3.5	Rückstandsbestimmung	100,—	300,—	nach Aufwand
1.38	Sichttiefe		6,—		4	<u>Untersuchung der Radioaktivität:</u>			
1.39	Stickstoff				4.1	Gesamt- α -Aktivität		70,—	
1.39.1	N ₂ gelöst	40,—	110,—	190,—	4.2	Rest- β -Aktivität		70,—	
1.39.2	organisch gebunden	40,—	60,—		4.3	H-3-Aktivität	60,—	120,—	235,—
1.40	Sulfat	30,—	45,—		4.4	Gammaspektrometrische Nuklidbestimmung (je nach Nuklidzusammensetzung)	160,—	330,—	660,—
1.41	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	25,—	40,—	50,—	4.5	Radiochemische Einzelnuclidbestimmung (je nach Nuklid)	270,—	550,—	800,—
1.42	Sulfit	20,—	30,—		4.6	Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteuerungskosten		
1.43	Temperatur		5,—						
1.44	Tenside								
1.44.1	anionische	40,—	60,—	80,—					
1.44.2	kationische	60,—	80,—	100,—					
1.44.3	nichtionische	60,—	80,—	100,—					
1.45	Thiosulfat	20,—	30,—	40,—					
1.46	Toxizität	110,—	140,—	180,—					
1.47	Ungelöste Stoffe								
1.47.1	absetzbare Stoffe		25,—						
1.47.2	Schwebstoffe	25,—	35,—						
2	<u>Für wasser- und abwasserbiologische Untersuchungen je Probe:</u>								
2.1	Makro- und mikrobiologische Untersuchungen								
2.1.1	qualitativ	20,—	40,—	60,—					

		Gebührenklasse		
		1	2	3
		DM	DM	DM
5	<u>Untersuchungen an Ort und Stelle, die außerhalb des Sitzes der BayLWF oder ihrer Außenstellen durchgeführt werden:</u>			
	Bei den unter Positionen 5.1 und 5.2 aufgeführten Maßnahmen ist nur der Materialaufwand berücksichtigt. Die Gebühren für den Zeitaufwand werden nach § 2 gesondert erhoben.			
5.1	Automatisch registrierende Messungen pro Stunde	3,—	6,—	12,—
5.2	Automatische Probenahme pro Stunde	3,—	6,—	12,—

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme
des Bayerischen Geologischen Landesamtes
in München
(BGLA-GebO)**

Vom 22. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes in München, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden **Gebührenverzeichnis** bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis. Für die Durchführung von Spezialaufträgen sowie den Einsatz besonderer Geräte kann das Landesamt besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(2) Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

je Stunde je Tag

1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	88,— DM	670,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	60,— DM	470,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	47,— DM	360,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	35,— DM	270,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwands bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 35,— DM.
Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 60,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder vereinbarten Gebühr, sonst nach Absatz 2, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes des Landesamtes,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz des Landesamtes angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben für

1. Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer das Landesamt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Landesamt Ergebnisse der geowissenschaftlichen Untersuchungen, die vom Landesamt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung des Landesamtes entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes in München vom 22. September 1976 (GVBl S. 439) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 22. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Anlage
(zur BGLA-GebO)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes zu Untersuchungen auf den Gebieten der Geologie, Geophysik, Geochemie, Bodenmechanik und der Bodenkunde.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind. Hierzu zählen insbesondere auch:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes des Landesamtes.

Gebührensätze

	DM		DM
1 <u>Bodenkundliche Untersuchungen</u>	DM	2 <u>Bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen</u>	DM
1.1 Untersuchungen im Labor		2.1 Untersuchungen im Labor	
1.1.1 pH (potentiometrisch in Wasser, KCl oder CaCl ₂)	21,—	2.1.1 Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300	30,—
1.1.2 Humus (C-Bestimmung)	24,—	2.1.2 Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe	5,—
1.1.3 Glühverlust	36,—	2.1.3 Bestimmung des Wassergehaltes	16,—
1.1.4 Austauschkapazität (nach MEHLICH)	43,—	2.1.4 Siebanalyse trocken	45,—
1.1.5 austauschbare Kationen (nach MEHLICH), je Kation	17,—	2.1.5 Siebanalyse naß	60,—
1.1.6 Karbonate (nach SCHEIBLER)	16,—	2.1.6 Schlämmanalyse	70,—
1.1.7 Stickstoff (Gesamt-)	42,—	2.1.7 kombinierte Sieb-Schlämmanalyse	130,—
1.1.8 K ₂ O und P ₂ O ₅ (pflanzenverfügbar, Laktat-Methode)	42,—	2.1.8 Bestimmung der Ausrollgrenze	40,—
1.1.9 Gesamt-K ₂ O, -Na ₂ O, -CaO, -MgO, -P ₂ O ₅ , -Fe, -Mn	84,—	2.1.9 Bestimmung der Fließgrenze	70,—
1.1.10 elektrische Leitfähigkeit	21,—	2.1.10 Bestimmung der Schrumpfgrenze	75,—
1.1.11 pF-Bestimmungen je Bodenhorizont	110,—	2.1.11 Bestimmung der Dichte	45,—
1.1.12 Volumenschrumpfung, je Feuchtestufe	23,—	2.1.12 Bestimmung der Korndichte	50,—
1.1.13 Schlämmanalyse (Pipettmethode nach KOEHN — insgesamt 7 Fraktionen)	84,—	2.1.13 Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung	75,—
1.1.14 Kombinierte Schläm- und Siebanalyse	110,—	2.1.14 Bestimmung der Wasseraufnahme (nach ENSLIN)	50,—
1.2 Untersuchungen im Gelände		2.1.15 Bestimmung der kapillaren Steighöhe	60,—
1.2.1 Wasserdurchlässigkeit, Bestimmung im Bohrloch (nach HOOG-HOUDT)	Zeitaufwand nach § 2	2.1.16 Bestimmung der Durchlässigkeit an bindigen Böden	105,—
		2.1.17 Bestimmung der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden	85,—
		2.1.18 Bestimmung der Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden	175,—
		2.1.19 Bestimmung der Luft-(Gas-) Durchlässigkeit	85,—
		2.1.20 Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctor-Gerät	300,—
		2.1.21 Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Großgerät (ϕ 30 cm)	650,—

	DM		DM
2.1.22		Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät	350,—
2.1.23		Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung einschließlich Zuschneiden der Proben	70,—
2.1.24		Kompressionsversuch im KD-Gerät oder in der Triaxialzelle	310,—
2.1.25		wie Position 2.1.24 mit Wiederbelastung	440,—
2.1.26		Rahmenscherversuche bei 4 Einzelversuchen, konsolidierter Schnellversuch	340,—
2.1.26.1		für jeden weiteren Einzelversuch	85,—
2.1.27		wie Position 2.1.26 mit ungestörtem Probeneinbau	440,—
2.1.27.1		für jeden weiteren Einzelversuch	110,—
2.1.28		Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden bei drei Einzelversuchen als konsolidierter oder nicht konsolidierter Schnellversuch	560,—
2.1.29		Dreiaxialer Druckversuch an nichtbindigen Böden bei drei Einzelversuchen	530,—
2.1.30		Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden mit Rückdruck, Einzelversuch	450,—
2.1.31		Dreiaxialer Druckversuch an nichtbindigen Böden mit Rückdruck, Einzelversuch	425,—
2.2		Untersuchungen im Gelände	
2.2.1		Sondierungen mit der leichten Rammsonde	
2.2.1.1		ohne bauseitige Gestellung von Hilfskräften, je lfm	16,—
2.2.1.2		bei bauseitiger Gestellung von mindestens einer Hilfskraft je lfm Handrammung	14,—
2.2.1.3		für Positionen 2.2.1.1 mit 2.2.1.2 mindestens jedoch	100,—
2.2.1.4		bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 je lfm um	14,—
2.2.2		Bereitstellung der Geräte für Drehflügelsondierung pro Tag	65,—
2.2.3		Bereitstellung der Geräte für Standardsondierung in Bohrungen pro Tag	65,—
2.2.4		Bereitstellung der Geräte für optische Bohrlochsondierung pro Tag	350,—
2.2.5		Bereitstellung der Geräte für Lastplattenversuch ohne Gestellung der Gegenlast pro Tag	70,—
2.2.6		Bestimmung des Raumgewichtes durch Ersatzmethode	45,—
2.2.7		Entnahme von gestörten Proben	5,—
2.2.8		Entnahme von ungestörten Proben usw.	21,—
2.2.9		Profilaufnahme an Bohrkernen	
2.2.10		Kluftmessungen im anstehenden Gestein und Auswertung	
2.2.11		Schadensaufnahmen	
2.2.12		Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände	
2.3		Modellversuche über erdstatische Probleme, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen	
3		<u>Chemische Untersuchungen</u>	
3.1		Arbeiten allgemeiner Art	
		Die Vergütungssätze umfassen lediglich die unmittelbare Ausführung der in den einzelnen Positionen angeführten Arbeiten. Vorbereitungsarbeiten, Abscheidungen störender Stoffe, Anreicherungen, schwierige Trennungen und ähnliche Arbeiten sind in den angegebenen Sätzen nicht inbegriffen. Sie werden im allgemeinen gesondert berechnet.	
3.1.1		Extraktion nach SOXHLET, GROSSFELD oder durch Perforation	35,—
3.1.2		pH-Wert potentiometrisch	17,—
3.1.3		Qualitative Prüfung (Identifizierungen u. ä.) durch einfache Reaktionen	15,—
3.1.4		Qualitativer Nachweis anorganischer Stoffe in Wässern, Gesteinen, Erzen, Mineralien usw. je Element bzw. Ion	15,—

Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten

	DM		DM		
3.1.5	Quantitative Bestimmung der Feuchtigkeit in festen Stoffen durch Trocknen	17,—	3.2.33	Schwebstoffe, absetzbare	25,—
3.1.6	Quantitative Bestimmung des Wassergehaltes in Salzen, Mineralien usw. durch direkte Bestimmung	32,—	3.2.34	Schwebstoffe, Gesamtgehalt	20,—
3.1.7	Bestimmung von Glühverlust bzw. -rückstand	32,—	3.2.35	Gebrauchsanalyse	300,—
3.2	Untersuchungen von Trink-, Gebrauchs-, Heil-, Mineral-, Thermal- und Abwasser (physikalische Messungen und quantitativ-chemische Bestimmungen)		3.2.36	Betonaggressivität	120,—
3.2.1	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	17,—	3.3	Untersuchungen von Erzen, Mineralien, Gesteinen, technischen Rohprodukten usw. (quantitativ-chemische Bestimmungen):	
3.2.2	pH-Wert, potentiometrisch	17,—	3.3.1	Silber	30,—
3.2.3	Rückstand, gesamt	25,—	3.3.2	Gold	30,—
3.2.4	Abdampf-Rückstand	20,—	3.3.3	Barium	40,—
3.2.5	Rückstand, mit Glühverlust (nach Carbonatierung)	35,—	3.3.4	Blei	40,—
3.2.6	Oxydierbarkeit (KMnO ₄ -Verbrauch)	35,—	3.3.5	Calcium	30,—
3.2.7	Härte, gesamt (nach SCHWARZENBACH)	22,—	3.3.6	Chlor	
3.2.8	Härte, Carbonat	17,—	3.3.6.1	Gesamtgehalt	20,—
3.2.9	Alkalität (p- und m-Wert)	20,—	3.3.6.2	Chlorid	15,—
3.2.10	Acidität	20,—	3.3.7	Eisen	
3.2.11	Chlorid	15,—	3.3.7.1	Gesamtgehalt	30,—
3.2.12	Sulfat	30,—	3.3.7.2	Eisen II und Eisen III	50,—
3.2.13	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	35,—	3.3.8	Fluor	30,—
3.2.14	Nitrat	20,—	3.3.9	Kalium	30,—
3.2.15	Nitrit	25,—	3.3.10	Kohlendioxid (Kohlensäure)	40,—
3.2.16	Ammonium	25,—	3.3.11	Kupfer	40,—
3.2.17	Phosphat	35,—	3.3.12	Lithium	40,—
3.2.18	Arsenat (Arsen)	60,—	3.3.13	Magnesium	40,—
3.2.19	Eisen	20,—	3.3.14	Mangan, Gesamtgehalt	40,—
3.2.20	Mangan	22,—	3.3.15	Natrium	25,—
3.2.21	Calcium	20,—	3.3.16	Phosphor	30,—
3.2.22	Magnesium	20,—	3.3.17	Schwefel	
3.2.23	Blei	60,—	3.3.17.1	Gesamtgehalt	30,—
3.2.24	Natrium	30,—	3.3.17.2	Sulfat	30,—
3.2.25	Kalium	35,—	3.3.17.3	Sulfid	40,—
3.2.26	Lithium	50,—	3.3.17.4	elementar	40,—
3.2.27	Kieselsäure	30,—	3.3.18	Siliciumdioxid (Kieselsäure)	40,—
3.2.28	Kohlensäure, freie	25,—	3.3.19	säurenunlöslicher Rückstand (Gangart)	30,—
3.2.29	Kohlensäure, angreifende durch Marmorversuch	25,—	3.3.20	Strontium	35,—
3.2.30	Sauerstoff, freier	40,—	3.3.21	Titan	30,—
3.2.31	Schwefelwasserstoff	50,—	3.3.22	Zink	35,—
3.2.32	Detergentien (anionenaktiv)	35,—	3.3.23	Silicatvollanalyse, normal	350,—
			3.4	Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) simultan	
			3.4.1	Haupt- oder Spurenelemente	60,—
			3.4.2	Haupt- und Spurenelemente	120,—

	DM		DM
3.5		Atomabsorptionsanalyse (AAS)	
3.5.1	8,—	qualitativ, pro Element	
3.5.2	40,—	quantitativ, pro Element	
3.6		Probenvorbereitung für RFA und AAS	
3.6.1	11,—	Mahlen auf Analysenfeinheit pro Probe	
3.6.2	8,—	Schmelzaufschluß, pro Probe (RFA)	
3.6.3	6,—	Säureauszug, pro Probe (AAS)	
4		<u>Geophysikalische Untersuchungen</u>	
4.1		Untersuchungen im Gelände	
4.1.1		Bereitstellung eines Meßwagens für	
4.1.1.1	150,—	Geoelektrische Messungen (Tiefensondierung nach SCHLUMBERGER, Kartierung nach 4-Punkt-Methode und nach ENSLIN-Methode) pro Tag	
4.1.1.2		Refraktionsseismische Messungen (24-Spur-Apparatur)	
	500,—	mit Anregung durch Hammerschlag, pro Tag	
	600,—	mit Anregung durch Fallgewicht oder Kleinsprengungen, pro Tag	
4.1.2		Bereitstellung der Geräte für	
4.1.2.1	50,—	Geomagnetische Messungen, pro Tag	
4.1.2.2	40,—	Radioaktivitätsmessungen (Rn-Gehalt in Bodenluft und Wasser, Gamma-Strahlungsmessungen, Beta-Gamma-Strahlungsmessungen an Bohrkernen und Proben), pro Tag	
4.2		Untersuchungen im Labor	
4.2.1	20,—	Qualitative Aktivitätsanalyse, je Probe	
4.2.2		Quantitative Aktivitätsanalyse	
4.2.2.1	30,—	Gesamtanalyse in U-Äqu., je Probe	
4.2.2.2	70,—	Analyse, aufgeteilt in K ₂ O-Anteil und U + Th-Anteil, je Probe	
4.2.2.3	90,—	Analyse, aufgeteilt in K ₂ O-Anteil, U-Anteil, Th-Anteil, je Probe	
5		<u>Hydrogeologische Untersuchungen</u>	
5.1		Markierungsversuche des Grundwassers zur Bestimmung von Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Ge- stehungskosten
5.1.1		Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung von Farbstoffen in Wasserproben	
5.1.1.1	60,—	pauschal für 1—10 Proben	
5.1.1.2	5,—	jede weitere Probe	
5.2		Bereitstellung von Geräten zur Entnahme von Wasserproben pro Bohrung oder Aufschluß	
5.2.1	30,—	Schöpfer	
5.2.2	50,—	Saugpumpe	
5.2.3	50,—	Unterwasser-Probenentnahmepumpe	
5.3		Bereitstellung von Geräten zur Messung von Wasserproben in Brunnen und Grundwassermeßstellen je Meßstelle oder Bohrung (ohne Meßschreiber)	
5.3.1	30,—	Temperatur (elektrisch)	
5.3.2	30,—	elektrische Leitfähigkeit	
5.3.3	35,—	pH/Redoxpotential	
5.3.4	40,—	Sauerstoffgehalt (elektrisch)	
5.4		Bereitstellung von Geräten zur Messung des Grundwassers in Brunnen und Grundwassermeßstellen, Registrierung mittels Meßschreiber, pro Tag	
5.4.1	80,—	Kombinierte Messung der Temperatur und elektrischer Leitfähigkeit	
5.4.2	65,—	Bestimmen der Filterstrecken in Kunststoffrohren	

	DM		DM
5.5		5.5.3.5	
		Wasserzuflußmessung (FLOW) einschließlich Registrierung der Meßgeschwindigkeit	
5.5.1		je Meter Meßstrecke	2,50
		mindestens jedoch	250,—
		5.5.3.6	
		Kalibermessung (KAL)	
		je Meter Meßstrecke	2,50
		mindestens jedoch	250,—
		5.5.3.7	
		Spülungs- und Wasserwiderstandsmessung (RES)	
		je Meter Meßstrecke	1,50
		mindestens jedoch	150,—
5.5.2		5.5.4	
Tiefenzuschlag		Entnahme von Wasserproben mittels Schöpfer (ca. 2 l)	
Für die unter Positionen 5.5.3.1 bis 5.5.3.7 aufgeführten Meßverfahren wird ein Tiefenzuschlag von Ackersohle bis zum tiefsten Meßpunkt berechnet; als Minimum werden je Meßverfahren der Tiefenzuschlag für 100 m durchfahrene Strecke in Anrechnung gebracht. Beim Flowmeter wird der Meßzuschlag nur einmal und zwar für die Nullfahrt berechnet. Der Tiefenzuschlag beträgt		von 0—100 m je Wasserprobe	100,—
je gefahrenen Meter	0,50	von 100—200 m je Wasserprobe	150,—
mindestens jedoch	50,—	von 200—300 m je Wasserprobe	200,—
		von 300—400 m je Wasserprobe	250,—
5.5.3		5.5.5	
Meßzuschlag		Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind,	
Für die unter den Positionen 5.5.3.1 bis 5.5.3.7 aufgeführten Meßverfahren wird ein Meßzuschlag je Meter gemessener Strecke berechnet. Als Minimum wird je Meßverfahren der Meßzuschlag für 100 m Meßstrecke in Anrechnung gebracht.		bis zu 2 Stunden	ohne Berechnung
5.5.3.1		jede weitere Stunde	150,—
Widerstandsmessung (ES)			
2 Normale (16/64" oder 8/32")			
je Meter Meßstrecke	2,—		
mindestens jedoch	200,—		
5.5.3.2			
Widerstandsmessung (ES + SP)			
1 Normale (16" oder 8") und Eigenpotential (SP)			
je Meter Meßstrecke	2,—		
mindestens jedoch	200,—		
5.5.3.3			
Gamma-Log (GR) wahlweise mit Registrierung der Meßgeschwindigkeit oder einer zweiten GR-Kurve			
je Meter Meßstrecke	3,—		
mindestens jedoch	300,—		
5.5.3.4			
Temperaturmessung (TEMP)			
je Meter Meßstrecke	2,—		
mindestens jedoch	200,—		
		6	
		<u>Mineralogische und petrographische Untersuchungen</u>	
		6.1	
		Makroskopische und mikroskopische Gesteins- und Mineralbestimmung	
		6.1.1	
		Gesteinsbestimmung, makroskopisch	22,—
		6.1.2	
		Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten; Einzeluntersuchungen normierter Gesteine nach ihren Hauptgemengteilen	
		6.1.2.1	
		Bestimmung der qualitativen Zusammensetzung	200,—
		6.1.2.2	
		Bestimmung der quantitativen Zusammensetzung	190,—
		6.1.2.3	
		Statistische Untersuchung des Korngefüges an einer Komponente	330,—
		6.1.3	
		Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparate in Serien und Untersuchungen spezieller Zielsetzung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Entstehungskosten

		DM			DM
6.1.4	Mikrophotografie von Gesteinspräparaten			Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,—
	a) Einzelaufnahme mit Negativ	40,—	6.3	Röntgenspektralanalysen	
	b) Einzelaufnahme Polaroid	35,—	6.3.1	Ausführung und qualitative Auswertung	100,—
	c) Serienaufnahme mit Negativ	25,—	6.3.2	Ausführung und quantitative Auswertung je Element	60,—
	d) Serienaufnahme Polaroid	20,—	6.4	Röntgenbeugungsanalysen	
6.2	Gesteinspräparation		6.4.1	Qualitative Mineralbestimmung	120,—
6.2.1	Schneiden von Mineralien und Gesteinen je nach Härte, Größe und Anzahl der Proben	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten	6.4.2	Quantitative Mineralbestimmung je Phase	100,—
	Richtpreis bei Gesteinsproben normaler Beschaffenheit, bis ca. 30 cm ² Schnittfläche, bei 1 bis 5 Proben	18,—	6.5	Schlämmanalysen	
	bei allen weiteren Proben	12,—	6.5.1	ATTERBERG-Verfahren (0,02 mm, 0,006 mm und 0,002mm)	130,—
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	10,—	6.6	Körnerpräparate	
6.2.2	Anfertigung eines Anschliffes von Handstück oder Kernstück pro 1 cm ²	1,50	6.6.1	Qualitative Bestimmung eines Körnerpräparates	80,—
6.2.3	Anfertigung eines Gesteinsdünnschliffes, Einzelanfertigung Serienanfertigung ab 10 Stück	20,— 15,—	6.6.2	Quantitative Mineralbestimmung eines Körnerpräparates	130,—
	Sonderanfertigungen (Großschliffe etc.)	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gesteinskosten	6.7	Schwermineralanalysen	
			6.7.1	Mineraltrennung mit schweren Lösungen oder magnetisch (je Fraktion)	50,—
			6.7.2	Qualitative Schwermineralbestimmung	80,—
			6.7.3	Quantitative Schwermineralbestimmung	130,—

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme des
Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
in München
(LfU-GebO)**

Vom 22. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden **Gebührenverzeichnis** bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für die Durchführung von besonderen Leistungen und für den Einsatz besonderer Geräte kann das Bayerische Landesamt für Umweltschutz besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(3) ¹Für die Ausarbeitung von Untersuchungsergebnissen, die Abfassung von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. ²Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	88,— DM	670,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	60,— DM	470,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	47,— DM	360,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	35,— DM	270,— DM

³Bei der Ermittlung des Zeitaufwands bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(4) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(5) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(6) ¹Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 35,— DM.

²Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 60,— DM zu erheben.

(7) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen der Absätze 1 und 2 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 3, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen, etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz des Landesamtes angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben für

1. Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteuerungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer das Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Beratungen und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Bayerische Landesamt für Umweltschutz wissenschaftliche Arbeitsergebnisse, die vom Landesamt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, in- oder ausländischen interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 7 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) ¹Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung des Landesamtes entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München vom 22. September 1976 (GVBl S. 445) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 22. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Anlage

(zur LfU-GebO)

Gebührenverzeichnis

zur Gebührenordnung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Untersuchungen und Ingenieurleistungen.

Nicht enthaltene Aufwendungen:

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

Gebührensätze

	DM		DM
1 <u>Probenahme</u>		3.5 Glühverlust	33,—
1.1 Probenahme von Flüssigkeiten und Feststoffen	40,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	3.6 pH-Wert Bestimmung	17,—
1.2 Probenahme von Gasen	70,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2	3.7 Leitfähigkeit	20,—
2 <u>Probenvorbereitungskosten</u>		3.8 Dichte	17,—
2.1 Mischen (Homogenisierung)	17,—	3.9 Brechungsindex	38,—
2.2 Trocknen	17,—	3.10 Viskosität	28,—
2.3 Mahlen	22,—	3.11 Flammpunkt	38,—
2.4 Fraktionieren (Sortieren)	44,—	3.12 Brennpunkt	38,—
2.5 Zentrifugieren	33,—	3.13 Heizwertbestimmung	60,—
2.6 Extrahieren	38,—	3.14 Temperaturmessung	22,—
2.7 Destillieren	50,—	3.15 Säulen- oder Gelpermationschromatographie	50,—
2.8 Auslaugversuch (Schütteln)	38,—	3.16 Dünnschichtchromatographie	50,—
2.9 Auslaugversuch mit Kolonne	650,—	3.17 Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	70,—
2.10 Aufschluß je Probe	6,—	3.18 (BSB.) Sauerstoffbedarf	70,—
2.11 Filtrieren, Auswaschen	17,—	3.19 (CSB) chem. Sauerstoffbedarf	85,—
2.12 Derivatisieren	33,—	3.20 Bestimmung von Färbung und Geruch	17,—
2.13 Probenaufschluß von organischem Material für γ -Spektrometrie	60,—	3.21 Bestimmung von Durchsichtigkeit oder Trübung	20,—
3 <u>Naßchemische, biologische und physikalische Bestimmungen</u>		3.22 Gesamtkohlenwasserstoffe	55,—
3.1 Qualitativer Einzelnachweis pro Element oder Ion	17,—	3.23 Gesamtphenole	55,—
3.2 Quantitative Bestimmung pro Element oder Ion	50,—	4 <u>Physikalisch-chemische Untersuchungen</u>	
3.3 Bestimmung des Wassergehaltes	17,—	4.1 Aufnahme und qualitative Auswertung von Röntgenfluoreszenzspektren	100,—
3.4 Bestimmung des Abdampfrückstandes	22,—	4.2 Quantitative Bestimmung pro Element durch Röntgenfluoreszenz	60,—
		4.3 Qualitative Atomabsorptionsanalyse pro Element	15,—
		4.4 Quantitative Atomabsorptionsanalyse pro Element	55,—
		4.5 Aufnahme eines Ultraviolett-Spektrums mit Auswertung	45,—

	DM		DM
4.6 Aufnahme eines Infrarot-Spektrums mit Auswertung	70,—	5	<u>Mikroskopie und Korngrößenanalyse</u>
4.7 Quantitative Infrarot-Spektroskopie je Komponente	55,—	5.1	Qualitative mikroskopische Untersuchungen mit Klassifizierung
4.8 Massenspektroskopische Untersuchungen ohne GC-Trennung	150,—	5.2	Quantitative mikroskopische Bestimmungen
4.9 Massenspektrometrische Untersuchungen mit GC-Trennung Grundgebühr	300,—	5.3	Mikrophoto-Aufnahmen
zusätzlich je massenspektrometrisch bestimmter Komponente	75,—	a)	Einzelaufnahme mit Negativ
4.10 Aufnahme eines Gaschromatogrammes mit qualitativer Auswertung	70,—	b)	Einzelaufnahme Polaroid
4.11 Quantitative, gaschromatographische Bestimmung Grundgebühr	70,—	c)	Serienaufnahme mit Negativ
zuzüglich je Komponente	25,—	d)	Serienaufnahme Polaroid
4.12 Elementaranalyse C-, H-, N-Bestimmung	95,—	5.4	Korngrößenanalyse durch Schwerkraftwindsichtung
4.13 Kohlenstoffbestimmung in Wasser TIC und TOC	55,—	5.5	Siebanalyse trocken
4.14 Quantitative und qualitative Bestimmung pro Spektrum durch γ -Spektrometrie (Ge- oder Ge(Li)-Detektor)	300,—	5.6	Siebanalyse naß
4.15 Bestimmung der α -Aktivität	65,—	5.7	Sedimentationswaage
$\alpha + \beta$ -Aktivität	65,—	5.8	Oberflächenbestimmung nach BET-Methode
4.16 Thermogravimetrische oder differentialthermoanalytische Untersuchung einschließlich Auswertung	120,—	5.9	Qualitative rasterelektronenmikroskopische (REM) Untersuchung mit Klassifizierung
4.17 Aufnahme und qualitative Auswertung eines Protonenresonanzspektrums	70,—	5.10	Quantitative REM-Untersuchung einschließlich Elementbestimmung mit Mikrosonde Grundgebühr
4.18 Quantitative Protonenresonanzspektroskopie je Komponente	55,—	5.11	Zusätzliche quantitative Bestimmung pro Element mit Mikrosonde
4.19 Fluorimetrische Uranbestimmung einschließlich Probenaufbereitung	400,—	5.12	REM-Einzelaufnahmen
4.20 Flüssigszintillationsmessungen	160,—	a)	mit Negativ
4.21 Radiochemische Einzelnuclidbestimmung (Sr 89/90) einschließlich Probenaufbereitung	500,—	b)	mit Polaroid
4.22 Aufnahme eines γ -Spektrums einer Umweltprobe (qualitativer Nuklidnachweis) mit NaJ-Detektor	50,—	c)	Serienaufnahme mit Negativ
4.23 γ -spektrometrische Auswertung einer Umweltprobe mittels Vielkanalanalysator	80,—	d)	Serienaufnahme mit Polaroid
		6	<u>Kosten für den Einsatz von besonderen Geräten</u>
		6.1	Kosten für den Einsatz des Laborwagens pro Tag
			450,—
			zusätzlich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen
		6.2	Kosten für den Einsatz des Lärmmeßwagens pro Tag
			250,—
			zusätzlich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen

	DM		DM
6.3 Kosten für den Einsatz des Bohrgerätes pro Tag	250,—	7.3 Emissionsmessungen pro Komponente	150,—
Kosten für die Bohrung je lfd. Meter Bohrtiefe	50,—	7.4 Lärmmessungen mit Handpegelmeßgeräten	45,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
6.4 Kosten für den Einsatz des Luftmeßwagens pro Tag	250,— zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.1	7.5 Lärmmessungen mit Aufzeichnung	150,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
6.5 Kosten für den Einsatz des Aerologischen Meßzuges pro Tag	450,— zuzüglich Gebühren nach Nr. 7.2	7.6 Strahlenschutzmessungen mit	
6.6 Kosten für den Einsatz des Emissionsmeßwagens pro Tag	450,— zuzüglich Gebühren für die durchgeführten Untersuchungen nach Nr. 7.3	— Dosisleistungsmeßgeräten	45,—
6.7 Kosten für den Einsatz des Strahlenmeßwagens pro Tag	100,— zuzüglich Gebühren für durchgeführte Untersuchungen	— Kontaminationsmeßgeräten	45,—
6.8 Kosten für den Einsatz des Strahleneinsatzwagens	100,— zuzüglich Gebühren für durchgeführte Untersuchungen	7.7 Erschütterungsmessungen mit Aufzeichnung	150,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2
6.9 Kosten für den Einsatz der Hazemag-Müllsortier- und Müllzerkleinerungsanlage je Woche	800,— zuzüglich Transportkosten nach Aufwand	8 <u>Photographische Arbeiten</u>	
6.10 Kosten für den Einsatz des Arbeitszeltes (2400 m ² bis 3200 m ²) je m ² /Monat	1,— zuzüglich Zeitaufwand nach § 2 für Auf- und Abbaupersonal und Transportkosten nach Aufwand	8.1 Aufnahme S/W	15,— bis 25,—
		8.2 Aufnahme farbig	25,— bis 45,—
		8.3 Reproduktion KB	5,—
		8.4 Vergrößerung S/W 13/18 cm	4,—
		18/24 cm	5,—
		unter 13/18 cm	3,—
		über 18/24 cm	nach Aufwand, mindestens jedoch 10,—
		8.5 Vergrößerung farbig	nach Aufwand
		8.6 Lichtpausen	nach Aufwand
		9 <u>Ingenieurleistungen</u>	
		9.1 Ingenieurleistungen, z. B. Begutachtung von Bauplänen im Hinblick auf den bautechnischen Strahlenschutz, Begutachtung von gewerblichen Anlagen und von Bauleitplänen unter Lärmschutzgesichtspunkten und Einzelplanungen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Landschaftschutzes und der Landschaftspflege	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Auslagen und Materialkosten nach Anfall
7 <u>Immissionsmessungen/ Emissionsmessungen</u>		9.2 Ingenieurleistungen auf dem Gebiet Abfallwirtschaft	
7.1 Luftverunreinigungsmessungen pro Komponente je Halbstundenmittelwert	25,—	9.2.1 Die Gebühr für folgende Ingenieurleistungen	
7.2 Messung der meteorologischen Parameter pro Parameter je Halbstundenmittelwert	25,—	Vorentwürfe, Bauentwürfe, Bauvorlagen, Nachprüfen von Ausführungszeichnungen,	

DM

Oberleitungen der Bauausführung, örtliche Bauleitungen, Gesamtbauleitungen, Prüfen von Bauentwürfen wird jeweils als Produkt aus Herstellungssumme, Gebührensatz und Teilleistungssatz berechnet. Pfen-nigbeträge bleiben unberücksichtigt.

9.2.2 Die Herstellungssumme umfaßt die Kosten, die zur Herstellung des Vorhabens oder der Anlage aufgewendet werden (einschließlich Umsatzsteuer). Zur Herstellungssumme gehört auch der Wert von Eigenleistungen; ist das Bauvorhaben zuwendungsfähig, so gilt das nur für den zuwendungsfähigen Wert. Kosten für Grunderwerb, Entschädigungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Finanzierung, Prüfungs- und Genehmigungsgebühren, Gebühren für Ingenieur- und Architektenleistungen einschließlich Nebenkosten, Richtfest u. ä. bleiben außer Ansatz. Die Herstellungssumme ist jeweils zu ermitteln

- für Vorentwürfe, Bauentwürfe, Bauvorlagen und Nachprüfung von Ausführungszeichnungen aus dem Kostenanschlag
- für Oberleitung der Bauausführung, örtliche Bauleitung und Gesamtbauleitung aus der Bauabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis, Verwendungsnachweis).

9.2.3 Gebührensätze

	Herstellungssumme DM	Gebührensätze in Hundertstel für die Klassen		
		1	2	3
bis	10 000	9,68	14,52	19,36
	20 000	8,65	12,70	16,88
	30 000	8,10	11,75	15,43
	40 000	7,68	11,09	14,52
	50 000	7,38	10,64	13,91
	60 000	7,08	10,28	13,43
	70 000	6,84	9,95	13,06
	80 000	6,65	9,68	12,70
	90 000	6,47	9,41	12,40
	100 000	6,35	9,19	12,10

Herstellungssumme DM	Gebührensätze in Hundertstel für die Klassen		
	1	2	3
150 000	5,80	8,34	11,01
200 000	5,39	7,76	10,16
300 000	4,90	6,98	9,07
400 000	4,59	6,43	8,29
500 000	4,54	6,17	7,81
600 000	4,42	5,99	7,56
700 000	4,35	5,83	7,32
800 000	4,31	5,75	7,20
900 000	4,26	5,68	7,10
1 000 000	4,23	5,63	7,01
2 000 000	4,11	5,14	6,29
3 000 000	3,99	4,78	5,68
4 000 000	3,87	4,54	5,20
7 000 000	3,63	4,11	4,59
10 000 000	3,26	3,63	3,99
20 000 000	2,78	3,14	3,50
30 000 000	2,54	3,02	3,26
40 000 000 und darüber	2,42	2,78	3,14

Zwischenwerte sind gradlinig zu interpolieren; bei den so ermittelten Gebührensätzen in Hundertstel bleiben die dritten und folgenden Stellen hinter dem Komma (Hunderttausendstel und folgende) außer Ansatz.

Besteht ein Auftrag aus mehreren voneinander abgrenzbaren Bauwerken verschiedener Klassen, so ist für die Bestimmung der Gebührensätze der einzelnen Klassen die Herstellungssumme des Gesamtauftrages maßgebend.

9.2.4 Klasseneinteilung

- Klasse 1 — Einfache Bauwerke; z. B. geordnete Deponien ohne Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen ohne Vorbehandlungsanlagen
- Klasse 2 — Bauwerke mittlerer Schwierigkeit; z. B. geordnete Deponien mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallsammelstellen mit Vorbehandlungsanlagen, Abfallumladestationen
- Klasse 3 — Schwierige Bauwerke; z. B. maschinelle Abfallbeseitigungsanlagen, insbesondere Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen

9.2.5 Teilleistungen

Teilleistungssätze:

Die Teilleistungssätze betragen in Hundertstel für

Vorentwurf	12
Bauentwurf	36
Bauvorlagen	4
Nachprüfung von Ausführungszeichnungen	4
Oberleitung der Bauausführung	24
örtliche Bauleitung	24
Gesamtbauleitung	48
Prüfung eines Bauentwurfes	7

Umfang der Teilleistungen:

Vorentwurf (VE)

Skizzierte Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe, insbesondere mit Erläuterung, Übersichtslageplan und überschlägiger Kostenermittlung (Kostenvoranschlag); inbegriffen sind die dafür notwendigen Vermessungsarbeiten und Vorverhandlungen über die Aussichten der erforderlichen Verwaltungsverfahren.

Bauentwurf (BE)

Lösung der Aufgabe in solcher Durcharbeitung und zeichnerischer Darstellung einschließlich Massenberechnung und Kostenschlag in der Weise, daß den Vorschriften über die Pläne und Beilagen zu den erforderlichen Verwaltungsverfahren und zur Gewährung von Zuwendungen der öffentlichen Hand entsprochen ist und die Bauvorlagen und die Ausschreibungsunterlagen angefertigt werden können.

Der Entwurf umfaßt auch die fachtechnischen Berechnungen und die statischen Berechnungen, soweit sie die Festlegung der Hauptabmessungen betreffen.

Die für die Erstellung des Bauentwurfs notwendigen Vermessungsarbeiten sind in der Leistung inbegriffen.

Bauvorlagen

Bauvorlagen sind die für die Verwaltungsverfahren, die behördlichen Anhörungen und die Finanzierungsverhandlungen erforderlichen Zeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in der dafür benötigten Anzahl unter Verwendung des Bauentwurfes.

Nachprüfung von Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen, die von dritter Seite angefertigt wurden, sind auf Übereinstimmung mit der Planung und auf Richtigkeit der Masse nachzuprüfen.

Ausführungszeichnungen sind solche, die alle für die Ausführung der Konstruktion erforderlichen Einzelheiten enthalten, z. B. im Stahlbetonbau Positions-, Schalungs- und Bewehrungszeichnungen oder Bewehrungstabellen und im Stahlbau Werkstattzeichnungen.

Für die Bestimmung der Gebührensätze und der Gebührenberechnung ist unbeschadet der Nr. 9.2.3 letzter Absatz die Herstellungssumme der Bauwerke zugrunde zu legen, für die Ausführungszeichnungen nachgeprüft werden.

Oberleitung der Bauausführung (Bauoberleitung — BO)

Die Oberleitung umfaßt

die Durchführung der Ausschreibung mit Anfertigung der hierzu erforderlichen, über den Entwurf hinausgehenden Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, zusätzliche technische Vorschriften, die Prüfung und Auswertung der Angebote, der Entwurf der Verträge und die Verhandlungen mit Lieferanten und Unternehmern bis zum Vertragsabschluß, die Bestimmung der Fristen für den Beginn, die

Fortführung und die Fertigstellung der Bauarbeiten, die Überwachung der Baudurchführung,

den Schriftwechsel und die Verhandlungen mit den am Bau Beteiligten, Behörden und Dritten,

die Überprüfung der von der örtlichen Bauleitung geprüften Baukostenrechnungen auf Vertragsmäßigkeit und die Feststellung der sachlichen und technischen Richtigkeit, die Feststellung der Gesamtherstellungskosten, die Abnahme der Bauleistung.

Die Oberleitung umfaßt nicht die örtliche Bauleitung und nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Örtliche Bauleitung (BL)

Die örtliche Bauleitung umfaßt die laufende Überwachung der Bauleistungen auf Übereinstimmung mit den Verträgen und den Ausführungszeichnungen, mit den technischen Angaben und Anweisungen und mit den technischen und den rechtlichen Vorschriften, die Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen, die rechnerische Prüfung aller Kostenrechnungen.

Die örtliche Bauleitung umfaßt nicht die verantwortliche Bauleitung nach Art. 76 BayBO.

Gesamtbauleitung (GBL)

Die Gesamtbauleitung umfaßt die Überwachung der Ausführung der nicht vergebenen Arbeiten im Sinne des Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayBO (verantwortliche Bauleitung) und die sonstigen der Bauoberleitung und örtlichen Bauleitung zuzurechnenden Arbeiten.

Prüfung eines Bauentwurfes,

der nicht von einer staatlichen Behörde gefertigt wurde, wenn die Gewährung von Zuwendungen nicht in Betracht kommt.

9.2.6 In den Teilleistungen (Bauentwurf) sind nicht enthalten:

Vermessungsarbeiten, die über den angegebenen Leistungsumfang hinausgehen;

die vom Auftragnehmer bereitzustellenden Planungsunterlagen, ferner Meß- und Absteckungshilfen;

fachtechnische und statische (auch erdstatische) Berechnungen, die über den angegebenen Leistungsumfang hinausgehen;

Entwurf und Nachweis des Schall-, Wärme- und Brandschutzes;

Anfertigen von Ausführungszeichnungen;

Anfertigen von Bestandsplänen;

Modellversuche;

Einrichten und Unterhalten eines Büros auf oder im Bereich der Baustelle;

Vervielfältigung von Schriftstücken und Zeichnungen auf besonderen Antrag.

9.2.7 Wiederholung von Ingenieurleistungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Werke nach demselben Bauentwurf, so wird die Gebühr, ausgenommen diejenige für die Oberleitung der Bauausführung, örtliche Bauleitung, Gesamtbauleitung, für ein Werk voll berechnet.

Für jede Wiederholung, jedoch höchstens 20 Ausführungen, wird je die Hälfte der Gebühr für einen Vorentwurf in Ansatz gebracht; damit sind auch etwa notwendige Arbeiten aus den Teilleistungen (Bauentwurf, Bauvorlagen, Nachprüfen von Ausführungszeichnungen) abgegolten. Für die Gebühr der Oberleitung der Bauausführung, der örtlichen Bauleitung oder der Gesamtbauleitung ist jeweils die Gesamterstellungssumme der gleichzeitig ausgeführten Werke maßgebend.

9.2.8 Personal des Bauträgers

Wird die Bauoberleitung, die örtliche Bauleitung, die Gesamtbauleitung durch Personal des Bauträgers unterstützt, so sind die Gebühr für die Teilleistung nach Zeitaufwand (§ 2 der Verordnung), die Auslagen nach § 3 der Verordnung zu erheben. Die Höhe der Gebühr zuzüglich der Auslagen darf jedoch jeweils die nach Position 9.2.1 zu berechnende Gebühr nicht über- und 50 v. H. dieser Gebühr nicht unterschreiten.

9.2.9 Teilweiser Eigenbetrieb

Wird ein Vorhaben zum Teil durch Unternehmer unter Bauoberleitung und örtlicher Bauleitung, im übrigen durch den Bauherrn selbst unter Gesamtbauleitung jeweils derselben Dienststelle durchgeführt, so werden die Gebühren nach der Herstellungssumme aller Teile und den zum überwiegenden Teil gehörenden Teilleistungssätzen berechnet.

9.2.10 Zusätzliche Aufwendungen

Neben den Gebühren werden als zusätzliche Aufwendungen nur die Beträge erhoben, die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für Tätigkeiten zustehen, die nicht in den Teilleistungen enthalten sind.

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
des Besoldungsdienstalters, der Besoldung
und der Beihilfen im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

Vom 11. November 1980

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Besoldungslebensalters sowie zur Festsetzung und Anordnung der Besoldung wird übertragen:

1. der Regierung von Oberbayern
für die Beamten des Obergewaltungsamtes bei der Regierung von Oberbayern,
2. der Regierung von Mittelfranken
für die Beamten
des Obergewaltungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken,
der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg und
des Sammellagers für Ausländer in Zirndorf,
3. den Landesversicherungsanstalten
für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
5. im übrigen dem Versorgungsamt Regensburg.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die außerhalb des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bayerischen Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung tätigen Staatsbeamten, Richter und Dienstanfänger wird übertragen:

1. den Landesversicherungsanstalten
für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landesversicherungsanstalten,
2. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,

3. den Regierungen

für die Staatsbeamten der ihnen nachgeordneten Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung,

4. der Regierung von Mittelfranken

für die Beamten des Obergewaltungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken,

5. der Regierung von Oberbayern

für die Beamten des Obergewaltungsamtes bei der Regierung von Oberbayern,

6. im übrigen dem Versorgungsamt Regensburg.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Bundesbesoldungsgesetz wird übertragen:

1. dem Landesversorgungsamt Bayern,
 2. dem Landesarbeitsgericht München,
 3. dem Landesarbeitsgericht Nürnberg,
 4. den Landesversicherungsanstalten
- jeweils für ihre Anwärter und die Anwärter der nachgeordneten Behörden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. November 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Besoldung und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Juni 1979 (GVBl S. 168) außer Kraft.

(3) Soweit sich durch § 2 dieser Verordnung gegenüber § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Besoldung und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Juni 1979 (GVBl S. 168) Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit mit der durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung angeordneten Übergabe des Einzelfalles, spätestens jedoch bis 30. Juni 1982, auf die zuständig werdende Behörde über.

München, den 11. November 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zum Vollzug des Viehseuchenrechts**

Vom 12. November 1980

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), und des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl I S. 386) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 17) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1979 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. nach § 3 Satz 2 der Leukose-Verordnung-Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl I S. 417),“;

b) dem Absatz 2 werden folgende neue Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. nach § 4 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1979 (BGBl I S. 885),

16. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl I S. 488).“;

c) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 1 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche,“.

2. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Tiere müssen mindestens drei Monate vor dem Auftrieb oder, soweit sie jünger als drei Monate sind, seit ihrer Geburt in der Herkunftsgemeinde gestanden haben.“;

b) in Nummer 3 Buchst. b werden nach den Worten „amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien“ die Worte „sowie leukose-unverdächtigen“ eingefügt;

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie nachweislich frühestens 12 Monate und spätestens 30 Tage vor dem Auftrieb gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind.“;

d) Nummer 7 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 12. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung beamtenrechtlicher
Verordnungen im Bereich der Polizei**

Vom 14. November 1980

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 117 Abs. 2 und Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1979 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma;
- b) es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
„8. das Schwimmbadzeichen in Bronze besitzt und“;
die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. § 10 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dienstzeiten von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, deren Rechtsstellung auf dem Bundespolizeibeamtengesetz in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung beruht, können bis zu zwölf Monaten angerechnet werden, sofern die Beamten eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren ordnungsgemäß beendet haben.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann das Staatsministerium des Innern Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zulassen, die
 1. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen,
 2. mindestens drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
 3. die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
 4. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung mindestens mit „übertrifft erheblich die Anforderungen“ beurteilt sind,
 5. das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei

vorgesehen sind, sollen das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden an der Beamtenfachhochschule in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.“;

- b) in Absatz 4 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4“;
- c) in Absatz 5 Nr. 2 werden nach den Worten „sich mindestens ein halbes Jahr“ die Worte „nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach der Anstellung werden die Beamten für die Dauer von einhalb Jahren bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingesetzt. Nach einem halben Jahr werden sie endgültig auf einem Dienstposten des gehobenen Dienstes verwendet.“

§ 2

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)** vom 17. März 1976 (GVBl S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt durch „Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“.
2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Bestimmungen über das Studium gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für die Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamten in die Aufgaben dieser Laufbahn.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfaßt folgende Studienfächer:

1. Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften
 - 1.1 Führungslehre
 - 1.2 Einsatzlehre
 - 1.3 Kriminalistik, Grundzüge der Kriminologie
 - 1.4 Kriminologie/Kriminaltechnik (nur Kriminalpolizei)

- 1.5 Verkehrslehre/Verkehrstechnik
(nur Schutzpolizei)
 - 2 Rechtswissenschaft
 - 2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht
 - 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2.3 Allgemeines Polizeirecht, Straf- und Bußgeldverfahrensrecht
 - 2.4 Besonderes Polizeirecht
 - 2.5 Zivilrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 - 2.6 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 2.7 Verkehrsrecht
 - 3 Sozial- und Erziehungswissenschaften
 - 3.1 Grundzüge der Soziologie
 - 3.2 Psychologie für den Polizeibeamten
 - 3.3 Didaktik
 - 4 Allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände
 - 4.1 Politische Bildung/Zeitgeschehen
 - 4.2 Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens; Vortrags- und Verhandlungstechnik
 - 4.3 Automatische Datenverarbeitung und Statistik
 - 5 Sport
 - 5.1 Sportpädagogik
 - 5.2 Ausgleichssport
 - 6 Seminare und Vertiefungsübungen"
4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Unterrichtsveranstaltungen des Fachstudiums sind mindestens 2000 Stunden vorgesehen.“
5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Studierende“ ersetzt durch das Wort „Beamte“.
6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studienplänen“ ersetzt durch das Wort „Ausbildungsplänen“.
7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die das berufspraktische Studium begleitenden Lehrveranstaltungen sind mindestens 400 Stunden vorzusehen.“
8. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Studierenden“ ersetzt durch das Wort „Beamten“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sollen bei der Ausbildungsdienststelle Beurteilungsvorschläge erstellt werden. Auf der Grundlage der Beurteilungsvorschläge beurteilt der Ausbildungsleiter den Beamten (**Anlage 2**). § 5 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung.“;
 - b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studierende“ ersetzt durch das Wort „Beamte“.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1, 2 und 3 jeweils die Worte „der Studierende“ ersetzt durch die Worte „der Beamte“. In Satz 2 werden hinter den Worten „nicht erreicht“ die Worte „oder in einem Ausbildungsteilabschnitt in der Beurteilung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten“ eingefügt;

- b) die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Aufstiegsbeamte entsprechend. Bei ihnen ist zu prüfen, ob die Einführungszeit verlängert werden kann oder die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen ist.
- (5) Bei den zum Aufstieg zugelassenen Beamten kann der berufspraktische Teil der Ausbildung um höchstens ein Jahr gekürzt werden. Die Anzahl der gemäß § 9 zu fertigenden Übungsarbeiten ist bei einer Kürzung entsprechend zu vermindern.“
11. Dem § 12 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Während des Fachstudiums kann Urlaub ausnahmsweise während der unterrichtsfreien Zeit gewährt werden.“
12. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung wird vom Prüfungsamt für die Bayerische Polizei durchgeführt, bei dem auch ein Prüfungsausschuß bestellt wird.“
13. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die weiteren Mitglieder werden vom Prüfungsamt für die Bayerische Polizei auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei für die Dauer von 3 Jahren bestellt.“
14. In § 20 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „wobei es sich nur ausnahmsweise um Lehrpersonen im Sinn des Art. 14 BayBFHG handeln darf,“ gestrichen.
15. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Zum Vorsitzenden ist ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt zu bestellen. Ein Mitglied der Prüfungskommission muß Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes, ein Beisitzer kann Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sein.“
16. §§ 31, 32 und § 34 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 3

Die **Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (EPol)** vom 4. November 1971 (GVBl S. 406), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Artikel 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt durch „Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes“.
2. In § 1 werden die Worte „von Bewerbern“ gestrichen.
3. In § 4 werden die Worte „gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320) in ihrer jeweiligen Fassung,“ gestrichen.
4. Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Einstellungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Einstellungsbedingungen zum maßgeblichen Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen wird und
2. prüfungsfähig ist.“

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Prüfungsausschuß wird nicht gebildet für die Prüfungen von Bewerbern, deren Rechtsstellung auf dem Bundespolizeibeamten-gesetz in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung beruht und die im Wege der Berufsförderung nach der dafür zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Staatsministerium des Innern abgeschlossenen Vereinbarung unmittelbar in den Polizeieinzeldienst des Freistaates Bayern übernommen werden sollen.“

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung und einer Sportprüfung.“;

b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

8. Die Abschnittsüberschrift vor § 10 „A. Schriftliche Prüfung“ wird gestrichen.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Art und Umfang der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Sprachtest und einem Grundfähigkeitstest. Für jeden der beiden Teste wird eine Note erteilt.“

10. Die Abschnittsüberschrift vor § 11 „B. Sportprüfung“ wird gestrichen.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Art und Inhalt der Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für den Polizeivollzugsdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzen.

(2) Die Sportprüfung besteht aus folgenden Übungen:

1. 60-m-Lauf
2. Stützbeugen am Barren
3. Differenzspringen
4. Rumpfaufrichten am Schrägbrett
5. Vollballweitwurf
6. 1500-m-Lauf.

Für Bewerberinnen für den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei tritt an die Stelle des Stützbeugens am Barren eine Liegestützübung.“

12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Summe der Einzelnoten für den Sprachtest und den Grundfähigkeitstest durch 2 geteilt wird.“

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bildung der Gesamtnote der Sportprüfung

Die einzelnen Sportübungen werden mit ganzen Noten bewertet. Die Gesamtnote der Sportprüfung wird dadurch gebildet, daß die Summe der Einzelnoten durch 6 geteilt wird. § 12 Abs. 2 gilt

entsprechend. Bewerber, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Bonus von 0,5.“

14. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

Ein Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er

1. im Sprachtest, im Grundfähigkeitstest oder in der sportlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhalten oder
2. in zwei oder mehr der sechs Einzelübungen der Sportprüfung die Note „ungenügend“ (6,0) erhalten oder
3. im 1500-m-Lauf die Note „ungenügend“ (6,0) erhalten hat.“

15. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung an der Wiederholungsprüfung teilnehmen“ gestrichen.

16. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied der Kommission soll der Landes- oder Grenzpolizei angehören.“

17. Die Anlage zu § 13 wird aufgehoben.

§ 4

Die **Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POMPol)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1976 (GVBl S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Prüfungsamt für die Bayerische Polizei durchgeführt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch die Worte „Beim Prüfungsamt für die Bayerische Polizei“;

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Die Direktion der Bayerischen Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch die Worte „Das Prüfungsamt für die Bayerische Polizei“;

c) § 4 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„der Vertreter des Vorsitzenden ist der Präsident der Bayerischen Bereitschaftspolizei, im übrigen gilt Satz 3.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der schriftlichen Prüfung sind fünf Aufgaben von je zweieinhalb Stunden zu bearbeiten, und zwar

vier Aufgaben aus den in § 10 Nrn. 1 bis 10 genannten Stoffgebieten und

eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde, dem Zeitgeschehen und dem Allgemeinwissen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden die Worte „und Zeitgeschehen,“ ersetzt durch die Worte „, Zeitgeschehen und Allgemeinwissen.“;

b) Nummer 12 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Zulassung zum Anstellungslehrgang (Dritte Ausbildungsstufe) werden die in § 10 Nr. 11 genannten Stoffgebiete durch eine Aufgabe aus der Staatsbürgerkunde und dem Zeitgeschehen vorweg geprüft (Vorprüfung).“;

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Prüfungsergebnis der Vorprüfung ist bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote gemäß § 16 zu berücksichtigen.“;

c) in Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „einmal“ und „oder zweimal die Note 5“ gestrichen;

d) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „werden in der Wiederholungsprüfung die in der Vorprüfung erzielten Ergebnisse“ ersetzt durch die Worte „wird in der Wiederholungsprüfung das in der Vorprüfung erzielte Ergebnis“.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft. § 4 Nrn. 3 mit 5 gilt erstmals für die Teilnehmer an der Vorprüfung Nr. 2/1982.

München, den 14. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen für die
Benutzung der Einrichtungen des staatlichen
Fortführungsvermessungsdienstes
(GebVerm 80)**

Vom 15. November 1980

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayrische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Zusammensetzung der Gebühren
- § 3 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- § 4 Pauschsätze für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen
- § 5 Ortszuschlag
- § 6 Dringlichkeitszuschlag
- § 7 Gebührenermäßigung
- § 8 Befreiungen, Erstattungsverzicht
- § 9 Auslagen
- § 10 Aufrundung
- § 11 Schuldner
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben:

Im Außendienst

1. Fortführungsvermessungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster,
2. sonstige Vermessungen auf Antrag,
3. Grenzvorweisungen auf Antrag,
4. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat,

im Innendienst

5. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen, Erstellung von Veränderungsnachweisen auf Antrag,
6. Umarbeitung von Veränderungsnachweisen, wenn die Änderung von einem Beteiligten zu vertreten ist oder auf Antrag erfolgt,
7. Zeichenarbeiten (Kartierungen, Skizzen usw.), Bearbeiten und Ergänzen von Karten und Kartenbeilagen,
8. vermessungstechnische Berechnungen,
9. Erstattung vermessungs- und katastertechnischer Gutachten, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

(2) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zuge einer Katasterneuvermessung eine Fortführungsvermessung mit erledigt. ²Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen im Rahmen von Umlegungen, deren Durchführung gemäß § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes dem staatlichen Vermessungsamt übertragen worden ist.

§ 2

Zusammensetzung der Gebühren

¹Die Gebühren setzen sich aus Grundgebühren (§§ 3 und 4) und aus Zuschlägen (§§ 5 und 6) zusammen. ²Die Grundgebühr errechnet sich im Regelfall nach der für die Leistung aufgewendeten Arbeitszeit (§ 3); für Arbeiten, die von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgeführt werden, bemißt sie sich nach einer Pauschale (§ 4).

§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) ¹Bei der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird jeweils die letzte angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet. ²Nicht berücksichtigt wird

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

³Die gemäß Nummer 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden gerundet.

(2) ¹Die Gebühr beträgt je Stunde

im Außendienst

1. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für schwierige Grenzfeststellungen, Vermessungen im Vollzug der Aufsichts- und Gutachtertätigkeit u. ä. 58,— DM,
2. für sonstige Arbeiten des höheren und gehobenen Dienstes 47,— DM,
3. für Arbeiten des mittleren Dienstes sowie für Arbeiten, die Beamte auf Widerruf selbständig ausführen 34,— DM,
4. für Arbeiten des einfachen Dienstes 31,— DM,

im Innendienst

5. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für technische Gutachten, Entwürfe bei Baulandumlegungen u. ä. 55,— DM,
6. für Arbeiten, die auf Grund ihrer Schwierigkeit oder einer Besonderheit von Beamten des gehobenen Dienstes oder von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis V a zu erledigen sind, z. B. für Plannachforschungen, schwierige Vorbereitungsarbeiten 44,— DM,

7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören, ferner für das Vervollständigen der Risse sowie für das Vorbereiten von Vermessungen, soweit diese Leistung nicht nach Nummer 6 oder Nummer 8 zu bewerten ist 31,— DM,

8. für Arbeiten des einfachen Dienstes 27,— DM.

²Zeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. ³Bei Anwärtern, Dienstanfängern und Praktikanten bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Zeit, die je nach der Art der Leistung eine ausgebildete Kraft des mittleren oder einfachen Dienstes benötigt hätte.

§ 4

Pauschsätze für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

(1) ¹Bei der Berechnung von Vermessungs-, Grenz- und sonstigen Punkten einschließlich der Flächenberechnungen und Spannmaßkontrollen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wird für jeden in die Berechnung eingeführten Alt- und Neupunkt ein Betrag von 2,50 DM erhoben. ²Mit dieser Gebühr sind neben der eigentlichen elektronischen Datenverarbeitung auch alle diesem Zweck unmittelbar dienenden Arbeiten abgegolten, im besonderen die Aufbereitung der Daten, ihre Übernahme auf Datenträger und die Abstimmung der Auswertungsergebnisse.

(2) ¹Bei der Kartenherstellung mittels elektronisch gesteuerter Zeichenanlagen wird für den Punktauftrag ohne Situationszeichnung ein Betrag von 0,30 DM je Punkt, den Punktauftrag mit Situationszeichnung ein Betrag von 0,70 DM je Punkt

berechnet. ²Mit der Gebühr sind auch die Aufbereitungsarbeiten abgegolten.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Für Arbeiten im Außendienst (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4), die im Ortsgebiet durchgeführt werden, wird ein Ortszuschlag in Höhe von 30 v. H. der für den Außendienst berechneten Grundgebühren (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4) erhoben.

(2) Ortsgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes am Ortsrand.

§ 6

Dringlichkeitszuschlag

(1) Werden Arbeiten im Außendienst auf Antrag vordringlich außer der Reihenfolge ausgeführt, so wird ein Dringlichkeitszuschlag in Höhe von 10 v. H. der für den Außendienst berechneten Grundgebühren (§ 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4), mindestens jedoch in Höhe von 20,— DM, erhoben.

(2) ¹Bei Straßenvermessungen wird ein Dringlichkeitszuschlag nur dann angesetzt, wenn die Vermessung wegen eines besonderen Einzelinteresses über die bei Straßenvermessungen gebotene Dringlichkeit hinaus bevorzugt vorgenommen wird. ²Dies gilt auch für Vermessungen an bestehenden oder geplanten Strecken der Deutschen Bundesbahn.

§ 7

Gebührenermäßigung

(1) ¹Beträgt die Schuld (Gebühr und Auslagen) für eine Vermessung, die der Grundstücksteilung oder Grenzregelung (§§ 80 ff. des Bundesbaugesetzes) dient, mehr als die Hälfte des Verkehrswertes der abzutrennenden Grundstücksteile (Trennstücke) und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von ungewöhnlich großer wirtschaftlicher Bedeutung, so wird die Schuld auf die Hälfte des Verkehrswertes der Trennstücke, höchstens jedoch um 50 v. H. ermäßigt. ²Dies gilt nicht für die Vermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. ³Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) Bei der Ermittlung und der Wiederherstellung der Grenzen zwischen Grundstücken, die außerhalb des Ortsgebiets liegen und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, wird die Schuld um 50 v. H. ermäßigt.

(3) Bei Grenzermittlungen, die gelegentlich der Neuherstellung von Katasterkarten durchgeführt werden, wird die Schuld um 30 v. H. ermäßigt.

§ 8

Befreiungen, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,
2. für die zum grundbuchamtlichen Vollzug notwendige Umarbeitung von Verschmelzungs-Veränderungsnachweisen bei Straßengrundabtretungen,
3. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
4. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,
5. für Leistungen zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes.

(2) Das Bayerische Landesvermessungsamt ist bei Vermessungen, die die Vermessungsämter auf sein Ansuchen vornehmen, von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn die Gebühren und Auslagen nicht einem Dritten auferlegt werden können.

(3) Befreiungsbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) ¹Ist Schuldner einer Gebühr eine Staatsbehörde und beträgt die Forderung (Gebühr und Auslagen) nicht mehr als 100,— DM, so wird auf die Erstattung verzichtet. ²Im übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung von Aufwendungen unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Post- und Fernmeldegebühren, mit Ausnahme der Gebühren für Telefongespräche im Ortsverkehr, für einfache Briefe, Postkarten und Drucksachen,
2. Aufwendungen für Material, das für die Abmarkung der Grenzpunkte und für die Bezeichnung und Versicherung der Vermessungspunkte verwendet wird,

3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter u. ä.),
4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
5. Aufwendungen für Karten (Kartenausschnitte), mit Ausnahme der Karten, die den Veränderungsnachweisen und den für den amtlichen Gebrauch bestimmten Auszügen daraus beigegeben werden,
6. besondere Aufwendungen für Zeichenkarton und Folien.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 sowie die angefallenen Reisekosten zu ersetzen. ²Wird die Reise in einem Dienstkraftwagen ausgeführt, so bemißt sich die Vergütung hierfür nach den Sätzen, die für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Amtshandlungen gelten.

(3) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

§ 10

Aufrundung

Die Forderungen werden auf volle zehn Deutsche Pfennig auferundet.

§ 11

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner

1. wer sich der Behörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat,
2. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
3. bei Vermessungen, durch die eine frühere Vermessung aus Verschulden Beteiligten rückgängig gemacht werden muß, derjenige, der die Gebühren der früheren Vermessung getragen hat,
4. bei Baufallvermessungen, wer bei Abschluß der katastertechnischen Behandlung der Vermessung Eigentümer des Gebäudes ist, bei Gebäudeabbrüchen, wer Eigentümer des Grundstücks ist.

(3) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder sonst durch Verschulden von Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig.

§ 13

Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörden können Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(2) Urkunden, Schriftstücke und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1979 (GVBl S. 209), außer Kraft.

(2) Bei Leistungen, denen Gebühren nach dem Zeitaufwand zugrundegelegt sind, bemißt sich die Gebühr für den Zeitaufwand vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 15. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen

Vom 19. November 1980

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 30. September 1974 (GVBl S. 562, ber. S. 737) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs 2 Halbsatz 2 wird „1980“ durch „1981“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1980 in Kraft.

München, den 19. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit in richterrechtlichen
und beamtenrechtlichen Angelegenheiten
in der Justizverwaltung**

Vom 20. November 1980

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern, der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 beim Bayerischen Obersten Landesgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

2. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen die Beamten des Bewährungs- und Gerichtshilfedienstes) bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften

der Präsident des Oberlandesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

3. für die Rechtsreferendare und für diejenigen Beamten auf Widerruf, die Anwärter für den gehobenen, den mittleren oder den einfachen Dienst sind, der Präsident des Oberlandesgerichts.

Dies gilt nicht für die Anwärter des Strafvollzugsdienstes.

- (2) Den Ernennungsbehörden nach Absatz 1 werden folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen:

1. Entscheidungen nach § 60 Satz 1, soweit diese nicht in den besonderen Vorschriften ausdrücklich der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind und soweit nicht im Einzelfall eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist;

2. Entscheidungen nach

§ 8 Abs. 2 Satz 4,

§ 8 Abs. 5 Satz 3,

§ 9 Abs. 2 Satz 1, soweit gemäß Satz 2 die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht erforderlich ist,

§ 19 Abs. 2,

§ 28 Abs. 2 Satz 2,

§ 29 Abs. 2,

§ 29 Abs. 3 Satz 1,

§ 32 Abs. 3 Satz 1 und

§ 36 Abs. 3 Satz 1.

§ 2

**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
von Beamten**

Die Befugnis zur Entscheidung über Anträge von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes wird dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten übertragen.

§ 3

Abordnungen und Zuweisungen

Es werden übertragen:

1. die Befugnis zur Abordnung von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht,

den Präsidenten der Oberlandesgerichte und

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;

2. die Befugnis zur Abordnung eines Staatsanwalts an eine nachgeordnete Staatsanwaltschaft ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;

3. die Befugnis zur Abordnung eines Richters auf Lebenszeit an die Amtsgerichte und Landgerichte ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Präsidenten der Oberlandesgerichte;

4. die Befugnis zur Zuweisung eines Richters auf Probe im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst an eine nachgeordnete Behörde ihres Geschäftsbereichs (Bestimmung der Dienstbehörde, Versetzung, Abordnung) sowie zur Abordnung an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt

den Präsidenten der Oberlandesgerichte und

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

§ 4

Nebentätigkeiten

Die Befugnis zur Anordnung der Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und zu deren Widerruf werden übertragen

dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht,

den Präsidenten der Oberlandesgerichte,

den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten und

den Vorständen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 31. Januar 1979 (GVBl S. 27) außer Kraft.

München, den 20. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung für das
Staatsbad Bad Brückenau**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 15. April 1980 (GVBl S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Hauptkurzeit			
a) Kurzone I	74,—	51,—	28,—
b) Kurzone II	49,—	33,—	19,—
2. in der übrigen Kurzeit			
a) Kurzone I	60,—	40,—	23,—
b) Kurzone II	33,—	23,—	16,—“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3,30“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 8 Abs. 2 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 24. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

„Anlage
(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthalts- dauer	Hauptkurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	59,50	40,80	22,10	39,10	25,50	15,30
5	56,—	38,40	20,80	36,80	24,—	14,40
6	52,50	36,—	19,50	34,50	22,50	13,50
7	49,—	33,60	18,20	32,20	21,—	12,60
8	45,50	31,20	16,90	29,90	19,50	11,70
9	42,—	28,80	15,60	27,60	18,—	10,80
10	38,50	26,40	14,30	25,30	16,50	9,90
11	35,—	24,—	13,—	23,—	15,—	9,—
12	31,50	21,60	11,70	20,70	13,50	8,10
13	28,—	19,20	10,40	18,40	12,—	7,20
14	24,50	16,80	9,10	16,10	10,50	6,30
15	21,—	14,40	7,80	13,80	9,—	5,40
16	17,50	12,—	6,50	11,50	7,50	4,50
17	14,—	9,60	5,20	9,20	6,—	3,60
18	10,50	7,20	3,90	6,90	4,50	2,70
19	7,—	4,80	2,60	4,60	3,—	1,80
20	3,50	2,40	1,30	2,30	1,50	—,90

Aufenthalts- dauer	Übrige Kurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	47,60	32,30	18,70	25,50	18,70	11,90
5	44,80	30,40	17,60	24,—	17,60	11,20
6	42,—	28,50	16,50	22,50	16,50	10,50
7	39,20	26,60	15,40	21,—	15,40	9,80
8	36,40	24,70	14,30	19,50	14,30	9,10
9	33,60	22,80	13,20	18,—	13,20	8,40
10	30,80	20,90	12,10	16,50	12,10	7,70
11	28,—	19,—	11,—	15,—	11,—	7,—
12	25,20	17,10	9,90	13,50	9,90	6,30
13	22,40	15,20	8,80	12,—	8,80	5,60
14	19,60	13,30	7,70	10,50	7,70	4,90
15	16,80	11,40	6,60	9,—	6,60	4,20
16	14,—	9,50	5,50	7,50	5,50	3,50
17	11,20	7,60	4,40	6,—	4,40	2,80
18	8,40	5,70	3,30	4,50	3,30	2,10
19	5,60	3,80	2,20	3,—	2,20	1,40
20	2,80	1,90	1,10	1,50	1,10	—,70“

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung für das
Staatsbad Bad Kissingen**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 15. April 1980 (GVBl S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

für die		
erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
108,—	76,—	46,—“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4,90“ durch die Zahl „5,15“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 8 Abs. 2 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 24. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

„Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthalts- dauer Tage	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	87,55	61,20	37,40
5	82,40	57,60	35,20
6	77,25	54,—	33,—
7	72,10	50,40	30,80
8	66,95	46,80	28,60
9	61,80	43,20	26,40
10	56,65	39,60	24,20
11	51,50	36,—	22,—
12	46,35	32,40	19,80
13	41,20	28,80	17,60
14	36,05	25,20	15,40
15	30,90	21,60	13,20
16	25,75	18,—	11,—
17	20,60	14,40	8,80
18	15,45	10,80	6,60
19	10,30	7,20	4,40
20	5,15	3,60	2,20“

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Reichenhall**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 15. April 1980 (GVBl S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
	1. in der Kurzone I	108,—	80,—
2. in der Kurzone II	62,—	44,—	34,—

(2) In der Kurzone I beträgt abweichend von Absatz 1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
		96,—	70,—

2. In § 8 Satz 5 wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 24. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben**

Vom 24. November 1980

Auf Grund des Art 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 15. April 1980 (GVBl S. 198) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1. in der Hauptkurzeit	78,—	53,—	26,50
2. in der übrigen Kurzeit	64,—	42,50	22,50“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „3,70“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 8 Abs. 2 wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

München, den 24. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

„Anlage

(zu § 8 Abs. 2)

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM	erste Person DM	zweite Person DM	dritte Person DM
1 bis 4	62,90	42,50	22,10	51,—	34,—	18,70
5	59,20	40,—	20,80	48,—	32,—	17,60
6	55,50	37,50	19,50	45,—	30,—	16,50
7	51,80	35,—	18,20	42,—	28,—	15,40
8	48,10	32,50	16,90	39,—	26,—	14,30
9	44,40	30,—	15,60	36,—	24,—	13,20
10	40,70	27,50	14,30	33,—	22,—	12,10
11	37,—	25,—	13,—	30,—	20,—	11,—
12	33,30	22,50	11,70	27,—	18,—	9,90
13	29,60	20,—	10,40	24,—	16,—	8,80
14	25,90	17,50	9,10	21,—	14,—	7,70
15	22,20	15,—	7,80	18,—	12,—	6,60
16	18,50	12,50	6,50	15,—	10,—	5,50
17	14,80	10,—	5,20	12,—	8,—	4,40
18	11,10	7,50	3,90	9,—	6,—	3,30
19	7,40	5,—	2,60	6,—	4,—	2,20
20	3,70	2,50	1,30	3,—	2,—	1,10“

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle in Schiffsregistersachen**

Vom 26. November 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Schiffsregisterordnung (BGBl III, 315—18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl I S. 833), und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung vom 30. September 1980 (GVBl S. 521) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In Schiffsregistersachen ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig für die

1. Bekanntmachung der Eintragung nach § 19 der Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung (SchRegDV),
2. Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
3. Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. Beglaubigung der Abschriften,
5. Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 26. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 29. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 1979 (GVBl 1980 S. 41), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „in der Fassung des letzten Änderungsgesetzes vom 24. November 1977 (GVBl S. 657)“ ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen notwendigen Rückstellungen und der nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan erforderlichen Deckungsrückstellungen verwendet werden.

(3) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

(4) Spätestens alle fünf Jahre ist eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen. Der Landesausschuß berät über die Ergebnisse der versicherungstechnischen Bilanz; die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden von der Verwaltung des Versorgungswerkes im Einvernehmen mit dem Landesausschuß getroffen.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuß erläßt Richtlinien für die Nachprüfung der Einkommensangaben. Das angegebene Einkommen ist in Zweifelsfällen auf Verlangen des Verwaltungsausschusses durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, einer Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder bei angestellten Mitgliedern durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.“;

- bb) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5;

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden trotz Anmahnung keine Einkommensangaben gemacht oder wird das angege-

bene Einkommen trotz Aufforderung nicht nachgewiesen, so entscheidet der Verwaltungsausschuß, welches Einkommen der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen ist. Diese Beitragsfestsetzung kann geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides durch Vorlage der in Absatz 1 Satz 3 genannten Unterlagen nachweist, daß die Festsetzung dem tatsächlich beitragspflichtigen Einkommen nicht entspricht.“

4. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Ruhegeld bei Frühinvalidität“ ersetzt durch die Worte „das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität“.

5. § 32 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität (§§ 35, 38a)“;

6. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für den Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ist die Einstellung der eigenen Berufstätigkeit. Die berufliche Tätigkeit gilt als nicht eingestellt, solange

- a) bei dauernder Berufsunfähigkeit oder
- b) bei vorübergehender Berufsunfähigkeit noch nach Ablauf von vier Jahren seit Ruhegeldbeginn

ein Architekturbüro mit dem Namen des Mitglieds allein oder in Partnerschaft betrieben wird. Die berufliche Tätigkeit gilt auch als nicht eingestellt, solange sich das Mitglied beim Arbeitsamt der Arbeitsvermittlung als Architekt zur Verfügung stellt.“

7. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität“;

- b) in Absatz 1 werden die Worte „das Ruhegeld bei Frühinvalidität“ ersetzt durch die Worte „das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität“;

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Das Ruhegeld bei Frühinvalidität“ ersetzt durch die Worte „Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität“; nach den Worten „zu zahlen“ wird der Klammerzusatz „(Verpflichtungsbeitrag)“ eingefügt;

bb) der bisherige Punkt am Ende des Satzes 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt. Nach dem Strichpunkt wird folgender neuer Halbsatz angefügt: „auf das Erfordernis einer dreijährigen Zahlung des Verpflichtungsbeitrags kann verzichtet werden, wenn das Mitglied im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung als Architekt voll berufsfähig ist und hierfür eindeutige Nachweise beibringt.“;

- cc) in Satz 3 werden die Worte „Soweit im Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles“ ersetzt durch die Worte „Falls in den drei Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles“.
8. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das Ruhegeld bei Frühinvalidität“ ersetzt durch die Worte „das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität“.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das jährliche Ruhegeld bemißt sich nach Prozentsätzen der bis zum Ruhegeldbeginn festzusetzenden Pflichtbeiträge (§§ 20 bis 24, 35 Abs. 2 Satz 2) und der geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (§ 25).“;
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Besteht aus den Pflichtbeiträgen nur Anspruch auf das Mindestruhegeld, so werden die sich aus der Verrentung von freiwilligen Mehrzahlungen ergebenden Beträge zusätzlich zum Mindestruhegeld gezahlt, wenn sich die Beitragspflicht nach § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und 2, § 22, 23 oder 24 Abs. 2 bemißt.“;
- c) der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Absatz 3; die Worte „Dies gilt nicht“ werden ersetzt durch die Worte „Absatz 2 gilt nicht“;
- d) die Absätze 4 mit 6 werden aufgehoben.
10. Es wird folgender neuer § 38a eingefügt:

„§ 38a

Berechnung des erhöhten Ruhegeldes bei Frühinvalidität

(1) Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 35) setzt sich zusammen aus

- dem jährlichen Betrag, der sich aus der Verrentung der bis zum Ruhegeldbeginn festzusetzenden Pflichtbeiträge (§§ 20 bis 24, 35 Abs. 2 Satz 2) und der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (§ 25) nach § 38 Abs. 1 ergibt, und
- einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vor Ruhegeldbeginn durchschnittlich jährlich festzusetzenden Pflichtbeiträge und die durchschnittlich jährlich geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen (Durchschnittsbeitrag) auch nach diesem Zeitpunkt bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Mitglieds kontinuierlich jährlich weiterentrichtet und nach § 38 Abs. 1 verrentet worden wären.

(2) Dem für die Berechnung des Zuschlags maßgeblichen Durchschnittsbeitrag werden zugrundegelegt:

- die Pflichtbeiträge der fünf Kalenderjahre, die vor dem Jahr des Ruhegeldbeginns liegen, und
- die in den fünf Kalenderjahren, die vor dem Jahr des Ruhegeldbeginns liegen, geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen. Freiwillige Mehrzahlungen der beiden letzten Kalenderjahre können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den durchschnittlich geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen der diesen beiden Kalenderjahren vorangegangenen drei Kalenderjahre entsprechen.

Hat die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung noch nicht volle fünf Kalenderjahre bestanden, so ist für die Berechnung des Durchschnittsbeitrags die tatsächliche Mitgliedschaftsdauer entsprechend den Sätzen 1 und 2 zugrunde zu legen.

(3) Der Zuschlag gemäß Absatz 1 Nr. 2 beträgt bis zu dem bei Ruhegeldbeginn vollendeten 26. Lebensjahr des Mitglieds höchstens 15 000 DM jährlich; dieser Höchstbetrag verringert sich mit jedem weiteren zurückgelegten Lebensjahr um 500 DM jährlich.

(4) Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität beträgt mindestens 3000 DM jährlich.

(5) In Versorgungsfällen (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), die nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Januar 1991 eintreten, errechnet sich das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität nach § 55 der Satzung, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.“

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Anspruch auf das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit besteht bei angestellten und beamteten Mitgliedern auch dann nicht, solange dem Mitglied aus dem Angestellten- oder Beamtenverhältnis noch Gehalt oder Dienstbezüge gezahlt werden.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechszwanzig Wochen“ jeweils ersetzt durch die Worte „sechs Monaten“;

bb) in Satz 3 wird das Wort „sofern“ ersetzt durch die Worte „soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und“.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach den §§ 38, 38a errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel des sich nach den §§ 38, 38a errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zu zahlen war.“;

b) in Absatz 2 Satz 5 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Kinder im Sinne des § 42 Abs. 2 Nr. 2.“.

14. In § 48 Abs. 6 werden die Zitate „38 Abs. 3 und 4“ und „§ 48“ ersetzt durch die Zitate „38a“ und „§§ 48, 53 und 55“.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ansprüche auf nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Ver-

mögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität werden nach den am 31. Dezember 1972 maßgeblichen Grundsätzen angewendet, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1991 eintritt; für Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1990 eintreten, gelten für die Gewährung des erhöhten Ruhegeldes bei Frühinvalidität die §§ 35, 38a mit der Maßgabe, daß eine Beitragszahlung nach Satz 1 einen Ausschlußtatbestand im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 für die Zahlung des erhöhten Ruhegeldes bei Frühinvalidität darstellt.“;

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität und das Mindestruhegeld gemäß § 38 Abs. 2 werden in diesem Fall nach den am 31. Dezember 1972 maßgeblichen Grundsätzen angewendet.“

17. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Übergangsbestimmung

(1) § 38a gilt für alle Versorgungsfälle (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), die nach dem 31. Dezember 1980 eintreten. Wurde die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung vor dem 1. Januar 1981 begründet, so errechnet sich in Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 1991 eintreten, das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität nach den Absätzen 2 und 3, wenn dies für den Ver-

sorgungsberechtigten günstiger ist und soweit § 53 nicht gilt.

(2) Das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität beträgt nach Maßgabe des Absatzes 1 50% des bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens des Mitglieds, höchstens 13 200 DM, mindestens jedoch 3000 DM jährlich.

(3) Der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens wird zugrunde gelegt:

1. Bei freiberuflich tätigen Mitgliedern und angestellten Mitgliedern, die Beiträge nach § 21 Abs. 3 zahlen, das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, soweit es nach § 20 Abs. 1 Satz 1 den geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht. Das den Beiträgen entsprechende Einkommen dreier zusammenhängender früherer Kalenderjahre wird zugrunde gelegt, wenn sich dadurch ein höherer Durchschnitt ergibt und der Anfang des Dreijahreszeitraums nicht länger als fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückliegt. Im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 1 wird der Berechnung des entsprechenden Einkommens der volle Beitrag zugrunde gelegt.
2. Bei angestellten Mitgliedern, deren Beitragspflicht sich nach § 21 Abs. 1 richtet, das während der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung erzielte und nachgewiesene Berufseinkommen der letzten drei Kalenderjahre aus der Angestelltentätigkeit. Das während der Mitgliedschaft erzielte und nachgewiesene Einkommen früherer Kalenderjahre wird entsprechend Nummer 1 berücksichtigt.
3. Bei den Mitgliedern, die den Beitrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zahlen, der 1,5fache Betrag der im Kalenderjahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.“

18. Der bisherige § 55 wird § 56.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1980

Bayerische Versicherungskammer

Wilhelm K n i e s , Präsident

Berichtigung

Die **Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980** (GVBl S. 599) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 muß es statt „15. November 1980“ richtig „1. Dezember 1980“ heißen.

6. 12. 80

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.